



Teufenbach, 15.07.1999

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung wird kundgemacht:

Lärmschutzverordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Teufenbach vom 8. JULI 1999.

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967 LGBL. Nr. 115 i.d.g.F. wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störende Mißstände verordnet:

§ 1

Die Verwendung von motorbetriebenen Rasenmähern, Motorsägen, Kreissägen und der Gleichen ist

an Wochentagen nur in der Zeit von **08,00 - 12,00 Uhr** und von **14,00 - 20,00 Uhr**, am Samstag von **08,00 - 12,00 Uhr** und von **14,00 - 17,00 Uhr** gestattet.

An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten nicht gestattet.

Diese Verordnung ist für alle laut Flächenwidmungsplan der Gemeinde Teufenbach im Bauland gelegenen Grundstücke und für Wohngebiete im Freiland (Altbestände) rechtsgültig. Grundstücke, die im Freiland liegen, sind von der Verordnung ausgenommen.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Artikel, VII EGVG bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1999 in Kraft

Angeschlagen am: 15. Juli 1999.....
Abgenommen am: 30. Juli 1999
.....
Unterschrift



Der Bürgermeister

[Handwritten signature]